EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1967

über die Ermächtigung zur Festsetzung und Änderung der Abschöpfungen und Erstattungen im Reissektor

(67/526/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die vorläufige Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Erstattungen bei der Ausfuhr im Reissektor müssen bisweilen in äußerst kurzen Fristen festgesetzt oder geändert werden. Abgesehen von den Fällen, in denen die Kommission es für erforderlich hält, über die Festsetzung und Änderung der Abschöpfungen und Erstattungen kollegial zu entscheiden, ist daher sicherzustellen, daß diese von einem Mitglied der Kommission oder, wenn dieses verhindert ist, von einem hohen Beamten der Generaldirektion Landwirtschaft im Namen und unter der Verantwortung der Kommission im Rahmen allgemeiner Weisungen, über deren Einhaltung die Kommission wacht, festgesetzt werden können —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Kommission ermächtigt Vizepräsident Mansholt, im Namen der Kommission und unter ihrer Verantwortung folgendes festzusetzen:

a) die Abschöpfungen und Prämiensätze im Sinne der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis;

b) die Erstattungen bei der Ausfuhr einschließlich der Berichtigungsbeträge im Sinne von Artikel 17 der vorgenannten Verordnung.

(2) Die in Absatz (1) genannte Ermächtigung wird im Falle der Verhinderung von Vizepräsident Mansholt durch

a) den Generaldirektor für Landwirtschaft, bei dessen Verhinderung durch

b) den stellvertretenden Generaldirektor für Landwirtschaft, bei dessen Verhinderung durch

c) den Direktor der Direktion B der Generaldirektion Landwirtschaft und bei dessen Verhinderung durch den Direktor der Direktion C der gleichen Generaldirektion ausgeübt.

Artikel 2

Vizepräsident Mansholt erstattet der Kommission über den von der Ermächtigung im Sinne von Artikel 1 gemachten Gebrauch sowie über die bei der Festsetzung und Änderung der Abschöpfungen, Prämiensätze und Erstattungen aufgetretenen Schwierigkeiten in regelmäßigen Abständen Bericht. Er erbittet von der Kommission gegebenenfalls zusätzliche Weisungen.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 20. August 1967 in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY